

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

sowie zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 3]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Arthur Arnold

Geschäftsnummern: 501648/BW/AC; 501713/BW/AC

Zugesprochener Betrag: 189'250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (nachfolgend „die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT] (nachfolgend „die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecherinnen“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die veröffentlichten Konten von Arthur Arnold (nachfolgend „der Kontoinhaber“) bei der [anonymisiert] (die „Bank“).¹

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Schwiegervater, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 9. August

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Arthur Arnold als der Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann.

1880 in Augsburg, Deutschland, geboren wurde und am 9. Mai 1909 in Augsburg, Deutschland, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ehelichte. Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihre Schwiegereltern hätten zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT] (der verstorbene Gatte der Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1]). Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] fügte hinzu, ihr Schwiegervater, der Jude gewesen sei, sei der Geschäftsführer und Teilhaber von [ANONYMISIERT], die Textilfabrik der Familie in Augsburg, gewesen und ausserdem Teilhaber anderer Textilfabriken im Raum Augsburg. Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] erklärte weiter, ihr Schwiegervater habe nach der Machtübernahme durch die Nazis in Deutschland nicht mehr erwerbstätig sein dürfen und habe bis 1941 in Augsburg gelebt. Daraufhin sei er nach Dachau deportiert worden, wo er am 23. November 1941 umgekommen sei.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] reichte zum Nachweis ihres Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) eine Kopie einer vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes ausgestellte Bescheinigung, wonach [ANONYMISIERT 1], der am 9. August 1880 geboren wurde und an der Remboldstrasse 1 in Augsburg wohnhaft war, am 25. September 1941 nach Dachau deportiert wurde und am 23. November 1941 umkam; (2) eine Kopie des Erbscheins ihres Schwiegervaters, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], der früher in Augsburg wohnhaft gewesen war und am 23. November 1941 in Dachau umkam, zwei Erben, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], hatte; (3) eine Kopie der Todesurkunde ihres Gatten, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], der Sohn von [ANONYMISIERT 1] und Gatte von [ANONYMISIERT], am 6. Mai 1986 verstarb; (4) eine Kopie der Testamentseröffnungsunterlagen ihres Gatten, aus denen hervorgeht, dass der restliche Nachlass von [ANONYMISIERT] an seine Gattin, [ANONYMISIERT] ging sowie (5) Kopien von Schreiben und Unterlagen betreffend des Anspruchs ihres verstorbenen Gatten auf Vermögenswerte seines verstorbenen Vaters, [ANONYMISIERT 1], bei deutschen Banken.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] erklärte, ihr verstorbener Gatte und sie hätten einen Sohn gehabt, der in ihrem Anspruch nicht vertreten sei.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1] gab an, sie sei am 16. November 1912 in Augsburg geboren.

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2]

Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2], die angeheiratete Nichte der Ansprechlerin [ANONYMISIERT 1], reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], identifizierte, der am 9. August 1880 in Augsburg, Deutschland, geboren wurde und am 9. Mai 1909 in Augsburg, Deutschland, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ehelichte. Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] gab an, ihre Grosseltern, die Juden gewesen seien, hätten in Augsburg gelebt, wo ihr Grossvater der Eigentümer und Geschäftsleiter der Textilfabrik der Familie, [ANONYMISIERT] gewesen sei, und wo er Anteile an der Neuen Augsburger Kattunfabrik AG besessen habe. Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] erklärte, 1938 seien ihrem Grossvater seine Geschäfte weggenommen worden und ihre Grossmutter sei im Juli 1941 in Augsburg gestorben. Daraufhin sei ihr Grossvater nach Dachau deportiert worden, wo er umgekommen sei. Die Ansprechlerin [ANONYMISIERT 2] gab an, ihre Grosseltern hätten zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT],

der 1986 gestorben sei und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]), die 1968 verstorben sei.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zum Nachweis ihres Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) der Erbschein ihres Grossvaters, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], der früher in Augsburg wohnhaft war und am 23. November 1941 in Dachau umkam, über zwei Erben, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] verfügte sowie (2) eine Bescheinigung des IKRK, nach der [ANONYMISIERT], der am 9. August 1880 geboren wurde, an der Remboldstr 1 in Augsburg wohnhaft gewesen war, am 25. September 1941 nach Dachau deportiert wurde und am 23. November 1941 umkam; (3) die Todesurkunde ihrer Mutter, aus der hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] am 21. Oktober 1912 in Deutschland geboren wurde, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war und dass sie am 10. Juli 1968 starb, dass die Person, die die Behörden über ihren Tod informierte, eine [ANONYMISIERT] war; (4) das Testament und die Testamentseröffnungsunterlagen ihrer Mutter, aus denen hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] zwei Töchter, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatte, und dass sie ihren gesamten Nachlass ihrem Gatten, falls dieser noch lebte, oder zu gleichen Teilen ihren Töchtern oder deren Kindern überliess sowie (5) eine Kopie der Todesurkunde ihres Vaters, aus der ersichtlich wird, dass [ANONYMISIERT], der mit [ANONYMISIERT], verheiratet war, am 12. May 1968 verstarb. Die Ansprecherin gab an, sie selbst sei am 23. Januar 1933 in Stettin, Deutschland (heutiges Szczecin, Polen), geboren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt ihre Schwester, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die am 23. Januar 1933 in Stettin geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber ein in Augsburg wohnhafter Arthur Arnold. Aus dem Bankdokument geht weiter hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot mit der Nummer [ANONYMISIERT] besass.

Aus dem Bankdokument ist weiter ersichtlich, dass das Kontokorrent am 8. Juli 1933 und das Wertschriftendepot am 19. August 1933 geschlossen wurden. Das Guthaben der Konten zum Zeitpunkt ihrer Schliessung ist nicht bekannt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten selbst geschlossen haben oder dass ihnen die Guthaben ausbezahlt wurden.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Schwiegervaters der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und des Grossvaters der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und sein Wohnsitzland stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnsitzland des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherinnen, die verwandt sind, haben ausserdem den Wohnort des Kontoinhabers identifiziert, der mit unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber in den Bankunterlagen übereinstimmt.

Zum Nachweis ihrer Ansprüche reichten die Ansprecherinnen verschiedene Dokumente ein, unter anderem (1) Kopien einer Bescheinigung des IKRK; (2) Kopien des Erbscheins von [ANONYMISIERT 2]; (3) eine Kopie der Todesurkunde des Gatten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] sowie (4) eine Kopie der Todesurkunde der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]. Dadurch erbrachten die Ansprecherinnen den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie der in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaber.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit dem Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen einer Person namens Arthur Arnold enthält und erwähnt, dass dieser 1880 in Augsburg geboren wurde, was mit den von den Ansprecherinnen zum Kontoinhaber eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT stellt weiter fest, dass der Name Arthur Arnold nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) aufgeführt ist.

Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherinnen den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherinnen gaben an, der Kontoinhaber sei Jude gewesen, er sei im von den Nazis besetzten Deutschland wohnhaft gewesen und habe seinen Beruf nach der Machtübernahme durch die Nazis nicht mehr ausüben dürfen. Er sei dann nach Dachau deportiert worden, wo er am 23. November 1941 umgekommen sei. Die Ansprecherinnen reichten ausserdem eine Bescheinigung des IKRK ein, gemäss derer Arthur Arnold in Dachau umkam. Wie bereits erwähnt enthält die Opferdatenbank des CRT eine Person namens Arthur Arnold.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherinnen und Kontoinhaber

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass der Kontoinhaber der Schwiegervater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Grossvater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] war. Diese Dokumente umfassen: (1) eine Kopie des Erbscheins von [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass die Erben von [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] waren; (2) eine Kopie der Todesurkunde des Gatten der Ansprecherin [ANONYMISIERT], aus der ersichtlich wird, dass [ANONYMISIERT], der Sohn von [ANONYMISIERT], mit [ANONYMISIERT] verheiratet war; (3) eine Kopie der Testamentseröffnungsunterlagen des Gatten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus denen ersichtlich wird, dass die Gattin von [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] hiess; (4) eine Kopie der Todesurkunde der Mutter der

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] die nachweist, dass der Vater von [ANONYMISIERT] [ANONYMISIERT] hiess sowie (5) eine Kopie des Testaments und der Testamentseröffnungsunterlagen der Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], aus denen hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] zwei Töchter, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hatte.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihr Gatte und sie hätten einen Sohn gehabt, der im Rahmen ihres Anspruchs nicht vertreten wird und der dem CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht hätte.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus dem Bankdokument geht weiter hervor, dass das Kontokorrent des Kontoinhabers am 8. Juli 1933 und das Wertschriftendepot am 19. August 1933 geschlossen wurden.

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und andere Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da der Kontoinhaber bis zu seiner Deportation nach Dachau, wo er 1941 umkam, im von den Nazis besetzten Deutschland lebte und nicht in der Lage gewesen wäre, seine Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass er die Kontrolle über seine Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass die Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausgezahlt wurden; da die Erben des Kontoinhabers nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über seine Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (vgl. Anhang A und Anhang C)² kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber und ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregeln an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherinnen und der vertretenen Partei, [ANONYMISIERT], erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Schwiegervater war. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Grossvater war. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben die Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

² Anhang C finden Sie auf der Website des CRT: www.crt-ii.org.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, ihr Gatte und sie hätten einen Sohn gehabt, der der Enkel des Kontoinhabers war. Dieser hat weder einen Anspruch eingereicht noch ist er im Rahmen ihrer Anspruchsanmeldung vertreten. Das CRT stellt fest, dass der Sohn der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] eine stärkere Berechtigung am Konto des Kontoinhabers hätte als seine Mutter. Da er jedoch weder einen Anspruch eingereicht hat, noch in der Anspruchsanmeldung der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] vertreten ist, wird seine mögliche Berechtigung an diesen Konten nicht in diesem Entscheid behandelt.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Art im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“-Untersuchungen) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2'140.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots betrug 13'000.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189'250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gemäss Artikel 23(1)(c) in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Ist ausserdem ein Kind des Kontoinhabers verstorben und hat der Ehegatte des Kindes, jedoch kein Nachkomme des Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, wird der Ehegatte des Kindes zum Zweck von Artikel 23(1)f als Kind des Kontoinhabers betrachtet.

Im vorliegenden Fall hatte der Kontoinhaber zwei Kinder. [ANONYMISIERT] (der Gatte der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]) und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die Mutter der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]), die je zur Hälfte an diesem Konto berechtigt sind.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] vertritt ihre Schwester, [ANONYMISIERT]: sie sind die Enkelkinder des Kontoinhabers (die Kinder von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]). Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist die Schwiegertochter des Kontoinhabers (die Gattin von [ANONYMISIERT]). Somit sind die Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und die vertretene Partei, [ANONYMISIERT], je an einem Viertel des gesamten Betrags berechtigt, und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist an einer Hälfte des gesamthaft zugesprochenen Betrags berechtigt.

Wie bereits gesagt wird das CRT die potentielle Berechtigung des Sohnes der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Enkelsohn des Kontoinhabers, nicht behandeln, da er in ihrem Anspruch nicht vertreten ist und dem CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht hat.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
7 Juni 2006